

~~NIE AUSLANDSZULAGE AB~~  
Berechnung der einzubehaltenden Beträge:

Vergütung ohne Auslandszulage:

578,85 RM

1.) Lohnsteuer und Kriegszuschlag:

Hierzu Überversicherungsbeitrag des Staates:

16,67 RM

Zusammen :

595,52 RM

mithin nach der Lohnsteuertabelle lfd.Nr. 40,

Steuergruppe IV :

74,88 RM

2.) Beitrag zur Pflicht-und Überversicherung:

20,83 RM

Zusammen

95,71 RM

Es sind mithin vom 1. April 1941 ab nach Abzug dieses Betrages dem wissenschaftlichen Angestellten Dr. Gottfried Opitz zu überweisen:

Vergütungs und Auslandszulage:

578,85 RM

hiervon ab die obigen Abzüge :

95,71 RM

Bleiben : 583,14 RM

in Buchstaben : Fünfhundertunddreiundachtzig Reichsmark 14 Pf.

Die Beiträge zur Angestelltenversicherung werden jeden Monat gegen Empfangsbescheinigung bei der Preussischen Generalstaatskasse Berlin zur Beschaffung von Beitragsmarken- monatlich 50,- RM- abgehoben werden.

Die Auszahlungsanordnungen vom 28. Januar 1941 Nr. 30/41 und vom 11. März 1941 Nr. 83/41 werden hiermit vom 1. April 1941 ab aufgehoben.

Das Deutsche Historische Institut in Rom und Dr. Opitz haben hiervon Nachricht erhalten.

Sachlich richtig.

Festgestellt:

gez. Stengel

gez. Förster,  
Regierungsinspektor a.D.

~~1.) An das Dt. Hist. Institut~~

~~in Rom~~

~~2.) Herrn Dr. Gottfried Opitz~~

~~beim Dt. Hist. Inst.~~

~~in Rom~~

~~Abschrift übersandt.~~

3.) Abschrift zu den Pers. Akten.

Der Direktor.

*Stengel*

*f*